

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Wirtschaftliche Situation der Strand- und Küstenfischerei an der deutschen Ostseeküste

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der wachsenden Kormoran- und Kegelrobbenpopulation und deren Fressverhalten auf die Fischbestände in der westlichen Ostsee?

Die Universität Rostock hatte im Jahr 2014 anhand ihrer Untersuchungen über den Einfluss des Kormorans auf freilebende Fischbestände im Odermündungsgebiet festgestellt, dass zwischen 1995 und 2011 der Fraßdruck des Kormorans zu einem Fangrückgang in der Zanderfischerei geführt hat. In den Folgejahren ist jedoch eine Veränderung im System vor sich gegangen, die dazu geführt hatte, dass der Zander im Gebiet wieder sein typisches Ertragsniveau erreichte. Zu weitergehenden Auswirkungen der Kormoranpopulation auf die Fischbestände der westlichen Ostsee liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Das Institut für Fisch und Umwelt GmbH & Co. KG schätzte 2019 im Rahmen einer Studie den Fischverzehr durch Kegelrobben im Greifswalder Bodden und in den vorgelagerten Gewässern an den Außenküsten von Usedom und Rügen auf circa 120 Tonnen. Daraus ergeben sich circa 60 Tonnen Heringe und 60 Tonnen anderer Arten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Kegelrobben in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine grundlegenden Auswirkungen auf die Fischbestände haben. Zu weitergehenden Auswirkungen der Kegelrobbenpopulation auf die Fischbestände der westlichen Ostsee liegen der Landesregierung keine grundlegenden Erkenntnisse vor.

2. Wie bewertet die Landesregierung das Anwachsen der Kegelrobbenpopulation hinsichtlich der damit einhergehenden Schäden an Fanggeräten der Strand- und Küstenfischerei?

Kegelrobben verursachen, insbesondere in der Stellnetzfischerei und der Fischerei mit Aalreusen, durch Zerstörung der Netze oder durch Entnahme von Fischen aus den Fanggeräten zunehmend erhebliche Schäden. Zum Teil wird dadurch die Fischerei auch ganz unterbunden. Seit 2018 haben in Mecklenburg-Vorpommern jährlich bis zu 57 Fischereiunternehmen Schäden gemeldet. Für das Jahr 2020 wurde ermittelte beziehungsweise abgeschätzt, dass knapp vier Prozent der gestellten Netze zerstört und fast ein Zehntel der Netze erheblich beschädigt wurden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern entschädigt seit 2020 unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und Landesmitteln bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen Netz- und Fraßschäden, die durch Kegelrobben verursacht wurden.

Für das Jahr 2020 wurden von acht Küstenfischern des Landes Schäden in Höhe von rund 27 000 Euro gemeldet, davon rund 15 000 Euro Netzschäden und rund 12 000 Euro Fraßschäden. Hierfür wurden in fünf Fällen insgesamt 7 668 Euro zur Entschädigung ausgereicht.

Für 2021 liegen bereits zehn Anmeldungen auf Schadenersatz von Küstenfischern des Landes vor, ebenfalls überwiegend aus der Region Vorpommern. Die angemeldete Schadenssumme erreicht inzwischen knapp 64 000 Euro, davon rund 40 000 Euro Netzschäden und rund 24 000 Euro Fraßschäden. Die Entschädigungszahlungen könnten damit bis zu circa 51 000 Euro erreichen.

3. Welche Maßnahmen sollen seitens der Landesregierung getroffen werden, um einen Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden in der Fischerei und Aquakultur in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen?

Hinsichtlich eines Ausgleichs für Schäden durch Kormorane besteht die Möglichkeit der Gewährung von Zuwendungen im Zusammenhang mit nachweisbaren Ertragsausfällen in Fischteichanlagen bei Besatz mit selbsterzeugten oder zugekauften Karpfen. Weitere Maßnahmen sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

Zum Ausgleich von Schäden durch Kegelrobben wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie soll das seitens der Europäischen Union aufgelegte Programm zur Entschädigung „Zahlung für Prädatorenschäden“ in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden?

Es gibt kein „Programm“ zur Entschädigung von sogenannten Prädatorenschäden. Es wird davon ausgegangen, dass die Frage Bezug auf die „Rahmenrichtlinie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden in der Fischerei und Aquakultur“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, als staatliche Beihilfevorschrift für Deutschland unter SA.59229 (2020/N) durch die Europäische Kommission am 27. Juli 2021 genehmigt, nimmt.

Auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie können die Länder bei Bedarf in eigener Zuständigkeit für nachweislich verursachte Schäden durch nach EU-Recht geschützte Wildtiere, die Fisch fressen oder Sachschäden an Anlagen der Fischerei und Aquakultur verursachen, zeitnah durch Landesmittel finanzierte Ausgleichsleistungen gewähren, ohne derartige Beihilfen gesondert notifizieren zu müssen.

Die Gewährung von Ausgleichszahlungen kann aber nicht direkt auf diese Rahmenrichtlinie gestützt werden, sondern bedarf der Umsetzung durch die zuständigen Behörden in den Ländern. In der Regel konkretisieren die Länder dann bei Bedarf durch eigene Richtlinien den durch die Rahmenrichtlinie vorgegebenen Rahmen unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten. Dabei können die Länder einschränkende Kriterien festlegen. Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, auf diese Rahmenrichtlinie als Grundlage für eigene Regelungen zurückzugreifen, da bereits andere Instrumente etabliert sind.

Die Entschädigung von nachgewiesenen Fangausfällen und Schäden an Fanggeräten, die durch Kegelrobben verursacht werden, soll in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin als Maßnahme im Rahmen des Operationellen Programms Deutschland für den EMFF und künftig des Programms Deutschland für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds EMFAF unter Einsatz von EU-Mitteln und als Ko-Finanzierung des Landes erfolgen. Aufgrund dieser Einbettung und entsprechender Notifizierungen der genannten Programme ist ebenfalls keine gesonderte Genehmigung der Europäischen Kommission beziehungsweise kein Rückgriff auf die Rahmenrichtlinie erforderlich.

Zuwendungen zum Ausgleich oder zur Minderung von Schäden durch Kormorane in Teichwirtschaften können in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der bei der Europäischen Kommission notifizierten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Schäden, die durch besonders geschützte Großvogelarten verursacht worden sind“ (Ertragsausfallrichtlinie – ErAusRL M-V) vom 1. Dezember 2017 (Amtsblatt M-V Nr. 49, S. 831) gewährt werden. Die entsprechend anders ausgerichtete Einbettung in eine auf Schäden durch bestimmte Vogelarten und nicht auf Schäden durch bestimmte Fisch fressende Tiere ausgerichtete Maßnahme soll fortgeführt werden.

5. Wie und mit welcher Zielrichtung bringt sich die Landesregierung an den seitens der Bundesregierung eingerichteten „Runden Tisch zur Zukunft der Ostseefischerei“ ein?

Der Runde Tisch wurde auch auf Bestreben der Küstenländer auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der für Fischerei zuständigen Ressorts eingerichtet. Bereits 2019 hatten Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ein Positionspapier als Arbeitsgrundlage für den Runden Tisch erarbeitet, nachdem zunehmend schwierige Bedingungen für die Sparte Ostseefischerei und die hiermit verknüpften Wirtschaftsfelder bereits absehbar waren.

Angesichts der 2022 eingetretenen massiven Kürzung der Quoten bei den die Fischerei in der westlichen Ostsee hauptsächlich tragenden Arten Dorsch und Hering fehlt es der Sparte an einer hinreichenden wirtschaftlichen Basis.

Zielrichtung des Runden Tisches aus Sicht der Landesregierung ist es daher,

- mittels kurzfristiger Maßnahmen alle im Rahmen der Fischereiausübung noch verfügbaren Ressourcen nutzbar zu machen, die Fischereibetriebe bei der Verbesserung ihrer Effizienz zu unterstützen und die Folgen unausweichlicher finanzieller Einbußen soweit möglich zu mindern,
- durch mittelfristig wirksame Maßnahmen Möglichkeiten zur Diversifizierung und zum Aufbau zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und den Organisationen der Fischerei Unterstützung bei der Anpassung an die sich massiv verändernden Bedingungen zu geben,
- gemeinsam mit dem Bund und den anderen Küstenländern eine langfristig ausgerichtete Strategie zur Ausrichtung der Fischerei und der verknüpften Strukturen in den Ländern zu entwickeln.

Zum Paket der kurzfristigen Maßnahmen gehören daher die Bereitstellung zusätzlicher Schollenquoten über Vereinbarungen mit Dänemark, die Zusammenfassung von Fangquoten mehrerer Fahrzeuge desselben Betriebes auf einem Fahrzeug, die Unterstützung der Betriebe bei der Anschaffung der für die Plattfisch-Schleppnetzfisherei demnächst vorgeschriebenen Fanggeräte und die Gewährung von Prämien für die Teilnahme der Betriebe an der gezielten Stilllegung zur Schonung der Bestände von Dorsch und Hering in der westlichen Ostsee. Außerdem sollen durch die Förderung der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen die Fangkapazitäten an die realen Fangmöglichkeiten angepasst und dadurch frei gewordene Quoten zielgerichtet eingesetzt werden.

Bei den letztgenannten Maßnahmen sollen EU-Fördermittel aus dem EMFF und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) sowie des Bundes zum Einsatz kommen. Diese Maßnahmen werden durch die Landesregierung mit initiiert, administrativ begleitet und umgesetzt.

Eine wichtige mittelfristige Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern wird die Neuausrichtung der organisatorischen Basis und der Strukturen der Küstenfischerei sein; auch hier sollen Mittel aus dem EMFAF sowie Landesmittel im Rahmen geförderter Vorhaben eingesetzt werden. Derartige Mittel stehen fortgesetzt für Investitionen der Betriebe zur Verfügung, die auf eine höhere Wertschöpfung durch Veredelung und Direktvermarktung sowie eine Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis durch Diversifizierung abzielen.

Über die Fischwirtschaftsgebiete können im Rahmen des EMFF bis 2023 sowie anschließend im Rahmen des EMFAF mit dann vorzugsweise vollständiger Abdeckung der Küstenregionen und nochmals erhöhtem Budget Maßnahmen sowohl der Fischereiunternehmen und anderer Unternehmen als auch der von der Fischerei traditionell besonders abhängigen Kommunen unterstützt werden.

Mit der Strategieentwicklung unter Einbindung auch übergreifender Aspekte und Erfahrungen wird ein politisch abgestimmter Handlungs- und Entwicklungsrahmen angestrebt. Dabei geht es vorrangig um eine aktive Entwicklung auf Basis einer möglichst optimalen Ausrichtung auf absehbar verfügbare Ressourcen und sich verstetigende Rahmenbedingungen der Küstenfischerei in der westlichen Ostsee. Neben der Erwerbsfischerei stehen dabei zunehmend auch die Freizeitfischerei und der sich hieran anknüpfende Tourismussektor im Fokus. Soweit auch eher passiv ausgerichtete Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, wie beispielsweise eine neuerliche endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen und sozialverträgliche Ausstiegsmöglichkeiten für Mitglieder des Berufsstandes, sollen solche Instrumente künftig zielgerichteter zum Einsatz kommen.

Begleitend zum Runden Tisch auf Ebene des Bundes und der Küstenländer führt der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt regelmäßig Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des betroffenen Berufsstandes, um Maßnahmen im Rahmen des Runden Tisches vorzubereiten und dabei die besonderen Anforderungen der regionalen Fischerei einzubringen sowie die dort und im Land vereinbarten Maßnahmen gemeinsam mit der Sparte und weiteren Akteuren umzusetzen.